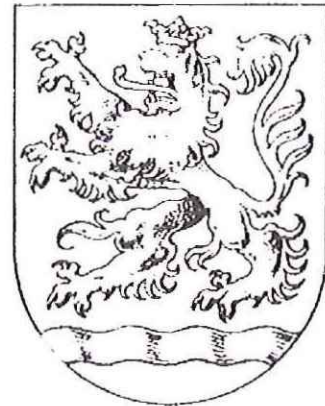


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 17.12.2013

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
142	Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 12.12.2013	563
143	1. Änderungssatzung vom 28.10.2013 zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden (Aufwandsentschädigungssatzung)	569
144	4. Änderungssatzung vom 05.12.2013 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinsen	570
145	8. Änderungssatzung der Stadt Holzminden vom 04.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	571
146	9. Änderungssatzung der Stadt Holzminden vom 04.12.2013 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	572
147	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22.03.2012	573
148	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 25.11.2013	574
149	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 25.11.2013	575

Hauptsatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
§ 2	Wappen, Farben, Dienstsiegel
§ 3	Ratszuständigkeit
§ 4	Verwaltungsausschuss
§ 5	Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bekanntmachungen
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Münchhausenstadt Bodenwerder“.
- (2) Die Münchhausenstadt Bodenwerder ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Münchhausenstadt wird wie folgt beschrieben:

„In blau auf drei silbernen Arkaden eine silberne Burg mit zwei rot bedachten runden Türmen, dazwischen ein Gebäude mit zwei Treppengiebeln, alle bedeckt mit goldenen Kreuzen; in der mittleren Arkade ein auf Zinnen schreitender goldener Löwe, in der linken ein schrägliegender goldener Krummstab.“
- (2) Die Farben der Münchhausenstadt sind blau-rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Münchhausenstadt enthält das Wappen und die Umschrift: Münchhausenstadt Bodenwerder
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Münchhausenstadt zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Buchhagen, Kemnade, Linse und Rühle können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen dieser ehemals selbständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Münchhausenstadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Münchhausenstadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Münchhausenstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Münchhausenstadt Bodenwerder werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Münchhausenstadt Bodenwerder öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Münchhausenstadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortsteile. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bodenwerder, 12. Dezember 2013

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden in der Fassung vom 12.03.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen länger als sechs Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete an Sitzungen der Fraktionen / Gruppen, denen sie angehören, teilnehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, sofern die Teilnahme auf einem Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses beruht oder von diesem genehmigt worden ist und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Sitzung von Gremien, in die Kreistagsabgeordnete als Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises entsandt worden sind.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Holzminden, 02.12.2013

Landkreis Holzminden

gez. Schürzeberg

(Schürzeberg)
Landrätin

4. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung werden erhoben:

a) bei geschlossenen Gesellschaften

(Familienfeiern, Tagungen, Generalversammlungen etc.)

mit Küchen- und Thekenbenutzung

160,-- € pro Tag

zuz. Stromkosten nach tatsächlich Verbrauch.

Für Zurverfügungstellung von Tischen und Stühlen werden erhoben:

a) pro Tisch 1,50 €

b) pro Stuhl 0,50 €

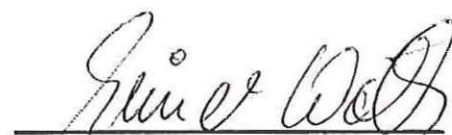
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt in Einzelfällen Gebührenbefreiung zu genehmigen.

Die Mehrzweckhalle ist nach Benutzung besenrein zu übergeben. Zerbrochene oder fehlende Gläser und Einrichtungsgegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2014 (nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden) in Kraft.

Heinsen, den 07. Dezember 2013

Gemeinde Heinsen



Bürgermeister Reiner Wölk

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 15.01.2013 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 11.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (1) Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Reinigungsklasse I

Anlieger	12,20 €
Hinterlieger	9,15 €

b) Reinigungsklasse II

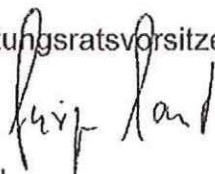
Anlieger	1,25 €
Hinterlieger	0,94 €

II.

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Holzminden, den 04. Dezember 2013

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

9. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 15.01.2013 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

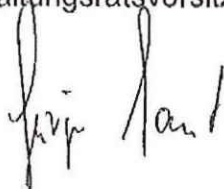
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,40 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,27 €/m ² .“ |

II.

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

37603 Holzminden, den 04. Dezember 2013

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 25. November 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22. März 2012 beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender neuer § 10 a „Beamtinnen und Beamte auf Zeit“ eingefügt:

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2013 in Kraft.

Bodenwerder, 25. November 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Halbanonyme Urnengräber

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Hehlen, Kernnade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.

§ 18 Halbanonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Hehlen, Kernnade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Bodenwerder, den 25. November 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. J. Lienig

L.S.

**Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- b) Daneben erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für Fraktions- / Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von Ihnen geleitete Fachausschusssitzung ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur ein einfaches Sitzungsgeld gewährt.

- c) Bei formellen Verpflichtungen eines Ausschussvorsitzenden wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt. Repräsentative Einladungen sind hiervon ausgenommen.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 120,00 € |
| b) | die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 80,00 € |
| c) | die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 60,00 € |
| d) | die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende in Höhe von
zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied | 75,00 € |
| e) | die / der Ratsvorsitzende in Höhe von | 30,00 € |

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis e) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffern a) und b) werden vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld, abgerechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 204,52 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 136,51 €
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (4) Die ehrenamtliche Leiterin / der ehrenamtliche Leiter der Samtgemeindebücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Ruhe der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist eine Empfängerin / ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.

- (2) Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgemeiner Vertreterin / dessen allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 5

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle entstehen, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 5,00 € je Sitzungsteilnahme.
- (2) Dienstreisen von Ratsmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder -Polle in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreterinnen / Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Bodenwerder, 25. November 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

**gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft des Landkreises bei der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Entscheidung im Wege der Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) getroffen:

Der Landkreis Holzminden kündigt seine Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) zum 31.12.2015. Die Landrätin wird beauftragt, durch die notwendige schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband bis zum 31.12.2013 zu kündigen und die weiteren notwendigen Handlungen vorzunehmen (u.a. öffentliche Bekanntmachung).

Holzminden, 17. Dezember 2013

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

